
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juni 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei Hinzuschätzungen im Rahmen von **Betriebsprüfungen** greifen die Finanzämter für den „äußeren Betriebsvergleich“ auf die **amtliche Richtsatzsammlung** zurück. Dieses Hilfsmittel des Bundesfinanzministeriums wird jetzt im Hinblick auf seine Eignung untersucht. Darüber hinaus befassen wir uns erneut mit der **Inflationsausgleichsprämie** und beantworten in diesem Zusammenhang anhand eines FAQ-Katalogs Zweifelsfragen. Der **Steuertipp** zeigt, wann der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** die Steuerlast senkt.

Betriebsvergleich

Amtliche Richtsätze kommen auf den Prüfstand

Bei Betriebsprüfungen nehmen die Finanzämter häufig Hinzuschätzungen vor, wenn sie die korrekten Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln können. Eine zulässige **Schätzungsmethode** ist der äußere Betriebsvergleich, bei dem die Ergebnisse anderer gleichartiger Betriebe herangezogen werden. Um die erklärten Umsätze und Gewinne des geprüften Betriebs mit „Normalbetrieben“ zu vergleichen, greift das Finanzamt dann auf amtliche Richtsätze zurück, die sich bei Prüfungen anderer gleichartiger Betriebe ergeben haben.

Ob diese amtlichen Richtsatzsammlungen eine tragfähige Grundlage für **Hinzuschätzungen** bilden können, wird nun erstmals vom Bundesfinanzhof (BFH) überprüft. Geklagt hatte ein Dis-

kotheckenbetreiber, dessen Getränkeumsätze das Finanzamt im Zuge einer Außenprüfung mit einem der Richtsatzsammlung entnommenen Rohgewinnaufschlagsatz von 300 % hochgerechnet hatte. Der Betreiber zog gegen diese Hinzuschätzung vor den BFH. Die amtlichen Richtsätze seien eine statistisch untaugliche Stichprobe, weil nur 6 % der Betriebe als Prüfungsfälle überhaupt in die Datensammlung einfließen.

Der BFH hat das Bundesfinanzministerium aufgefordert, dem Verfahren beizutreten. Ein anhand der amtlichen Richtsatzsammlung angestellter äußerer Betriebsvergleich sei zwar eine anerkannte Schätzungsmethode. Bisher sei aber noch nicht höchstrichterlich betrachtet worden, nach welchen **Grundlagen und Parametern** die Richtsätze überhaupt zustande gekommen seien.

Hinweis: Die Finanzverwaltung muss nun also für Transparenz sorgen und darlegen, wie die Richtsätze aufgestellt werden.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Betriebsvergleich:** Amtliche Richtsätze kommen auf den Prüfstand 1
- ☑ **Inflationsausgleichsprämie:** Bis zu 3.000 € bleiben weiterhin steuer- und sozialabgabenfrei 2
- ☑ **Tarifiermäßigung:** Fünftelregelung ist bei Teilzahlungen in mehreren Jahren nicht anwendbar 2
- ☑ **Haftung:** Geschäftsführer kann sich nicht auf eigene Unfähigkeit berufen 2
- ☑ **Soll-Besteuerung:** Steuerentstehung bei aufgeschobener Fälligkeit einer Einnahme 3
- ☑ **Grundsatzurteil:** Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen sind steuerpflichtig 3
- ☑ **Steuertipp:** Wann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende die Steuerlast senkt 4

Inflationsausgleichsprämie

Bis zu 3.000 € bleiben weiterhin steuer- und sozialabgabenfrei

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten auch in diesem Jahr und noch bis Ende nächsten Jahres eine steuer- und sozialabgabenfreie **Inflationsausgleichsprämie** von bis zu 3.000 € (für alle Jahre in Summe) auszahlen. Entscheidend ist, dass die Prämie den Beschäftigten zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 zufließt.

Das Bundesfinanzministerium beantwortet in einem FAQ-Katalog wichtige Fragen in Zusammenhang mit dieser Prämie. Demnach gilt:

- **Empfängerkreis:** Die Prämie darf nur an Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne ausgezahlt werden (z.B. an Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte, Minijobber, Aushilfskräfte, Auszubildende und Arbeitnehmer in Kurzarbeit oder Elternzeit). Als Empfänger begünstigt sind auch Arbeitnehmer in Altersteilzeit, Bezieher von Vorruhestandsgeld und Versorgungsempfänger. Seit wann und wie lange ein Arbeitsverhältnis besteht, ist unerheblich. Gezahlte Prämien sind auch bei Arbeitsverhältnissen zwischen nahestehenden Personen steuer- und abgabenfrei, wenn die Arbeitsverhältnisse und die Prämienauszahlungen fremdüblich sind.
- **Zweckbindung:** Die Prämie muss zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt werden. Hierfür genügt es, wenn sich dieser Zusammenhang aus der Bezeichnung „Inflationsausgleichsprämie“ (z.B. auf den Gehaltsabrechnungen) ergibt. Eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Arbeitsparteien ist nicht erforderlich.
- **Mehrere Dienstverhältnisse:** Je Dienstverhältnis darf die Prämie nur einmal gewährt werden. Wenn ein Arbeitnehmer mehrere Dienstverhältnisse hat, darf die Inflationsausgleichsprämie hingegen mehrfach bezogen werden.
- **Auszahlung von Teilbeträgen:** Hat ein Arbeitnehmer die Prämie bereits im Jahr 2023 erhalten, darf er sie 2024 nicht erneut beziehen. Zulässig ist es aber, den Betrag von 3.000 € in mehreren Teilbeträgen auszuzahlen (z.B. jeweils 1.500 € über zwei Jahre). Geht aber beispielsweise eine Prämienzahlung für Dezember 2024 erst im Januar 2025 auf dem Konto des Arbeitnehmers ein, wird sie lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig.
- **Keine Lohnumwandlung:** Die Prämie muss in jedem Fall zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, um steuer- und sozialabgabenfrei zu sein. Der Ar-

beitgeber darf also nicht den regulären Lohn des Arbeitnehmers herabsetzen und die Minderung dann im Anschluss als steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie auszahlen. Der Arbeitgeber darf aber eine freiwillige Sonderzahlung aussetzen, die er ansonsten regelmäßig gewährt, und stattdessen eine Inflationsausgleichsprämie zahlen.

Tarifermäßigung

Fünftelregelung ist bei Teilzahlungen in mehreren Jahren nicht anwendbar

Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit kann nach der Fünftelregelung tarifermäßigt besteuert werden, wenn er **in einem Kalenderjahr** zufließt und es durch diese „zusammengeballte“ Zahlung zu einer erhöhten steuerlichen Belastung kommt. Laut Bundesfinanzhof kommt die Tarifermäßigung nach der Fünftelregelung somit nicht in Betracht, wenn der Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit in Teilbeträgen - im Streitfall in drei Kalenderjahren - ausgezahlt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zahlung ursprünglich in einer Summe vereinbart war und die über drei Kalenderjahre verteilte Auszahlung auf Gründen beruht, die der Gestaltungsfreiheit des Arbeitnehmers entzogen sind.

Im Streitfall wurde der Kapitalbetrag einer Pensionszusage über drei Jahre verteilt ausgezahlt. Die Summe der im zweiten und dritten Jahr ausgezahlten Teilbeträge betrug **mehr als 10 %** der Hauptleistung des ersten Jahres und war höher als die Steuerentlastung der Hauptleistung. Damit konnte nicht von nur geringfügigen Nebenleistungen ausgegangen werden. Auch die Annahme einer für die Fünftelregelung unschädlichen sozialen Fürsorgeleistung kam nicht in Betracht.

Haftung

Geschäftsführer kann sich nicht auf eigene Unfähigkeit berufen

„Mein Name ist Hase, ich weiß von nichts.“ Wenn diese Redewendung auf einen GmbH-Geschäftsführer zutrifft, schützt ihn das nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht vor einer **Haftungsinanspruchnahme**.

Der Kläger war von seinem Sohn als alleiniger Geschäftsführer einer GmbH eingesetzt worden. Der Sohn selbst war faktischer Geschäftsführer und zog im Hintergrund die Fäden. Prüfungen der Steuerfahndung deckten später auf, dass die GmbH zahlreiche Scheinrechnungen und beleglose Buchungen in ihre Buchführung eingestellt

hatte. Tatsächlich lagen diesen Vorgängen jedoch keine Leistungen zugrunde. Nachdem über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, nahm das Finanzamt den Vater als Geschäftsführer für die **Steuerschulden der GmbH** in Haftung. Hiergegen wandte dieser ein, er sei aufgrund seines fortgeschrittenen Alters, seiner persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gar nicht in der Lage gewesen, Geschäftsvorfälle in der Firmen-EDV nachzuvollziehen.

Der BFH hat jedoch bestätigt, dass die Haftungsanspruchnahme gerechtfertigt war. GmbH-Geschäftsführer haften für Steuerschulden ihrer Gesellschaft, soweit die Steuern infolge **vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung** der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden. Sie haben die Pflicht, Steuererklärungen vollständig, richtig und rechtzeitig abzugeben und unzutreffende Erklärungen unverzüglich zu berichtigen. Diese Pflicht hatte der Geschäftsführer verletzt, weil er die Steuererklärungen der GmbH entweder gar nicht oder in unzutreffender Form abgegeben hatte.

Er hatte überdies auch schuldhaft gehandelt. Denn er war verpflichtet, sich ständig so eingehend über den Geschäftsgang der GmbH zu unterrichten, dass ihm das Fehlverhalten beauftragter Dritter rechtzeitig hätte auffallen müssen. Werden zur Pflichterfüllung (hier: zur Buchführung) herangezogene Personen mangelhaft überwacht, liegt regelmäßig eine grob fahrlässige Pflichtverletzung (**Überwachungsverschulden**) vor. Unerheblich war laut BFH, dass der Vater vorgeblich nicht in der Lage war, die EDV der Firma zu bedienen. Niemand könne sich auf das eigene Unvermögen berufen, den Aufgaben eines Geschäftsführers nachzukommen. Wer den Anforderungen an einen gewissenhaften Geschäftsführer nicht entsprechen könne, dürfe eine solche Position einfach nicht übernehmen.

Soll-Besteuerung

Steuerentstehung bei aufgeschobener Fälligkeit einer Einnahme

Die Umsatzsteuer entsteht in der Regel mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die jeweilige Leistung ausgeführt worden ist (Berechnung der Steuer nach **vereinbarten Entgelten**). Die Steuerschuld wird in diesem Fall also bereits auf Beträge berechnet, die das Unternehmen noch gar nicht erhalten hat.

Hinweis: Kleinere Unternehmen dürfen eine Sonderregelung nutzen und die Umsatzsteuer unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag nach vereinnahmten Entgelten berechnen (Ist-

Besteuerung). Die Steuerschuld entsteht dann erst, wenn das Entgelt vereinnahmt ist.

Im Fall der Soll-Besteuerung müssen Leistungen laut Bundesfinanzhof (BFH) auch dann schon **mit Leistungsausführung** versteuert werden, wenn das Entgelt aufgrund einer Vereinbarung mit dem Leistungsempfänger unter Bedingungen und zeitverzögert fällig wird.

Im Streitfall hatte ein **Generalunternehmer** eine Photovoltaikanlage errichtet. Mit dem Kunden war vereinbart, dass das Entgelt hierfür nur insoweit zur Zahlung fällig wird, als der Kunde es aus den laufenden Einnahmen der Stromeinspeisung begleichen kann. Das Generalunternehmen stellte 2011 eine erste Rechnung über 450.000 € zuzüglich Umsatzsteuer aus. Der Kunde zahlte daraufhin nur 77.350 €, da nur in dieser Höhe Einspeisevergütungen geflossen waren. Das Generalunternehmen wollte seine Umsatzsteuer für 2011 auf Grundlage des tatsächlich vereinnahmten Betrags berechnen, obgleich es an die Soll-Versteuerung gebunden war. Das Finanzamt ging allerdings davon aus, dass die Umsatzsteuer auf die vollen 450.000 € zu zahlen war.

Der BFH hat dem Finanzamt recht gegeben. Die Umsatzsteuer entsteht auch dann bei Leistungsausführung (ohne Steuerberichtigung), wenn der Unternehmer mit dem Kunden vereinbart, dass das Entgelt nur insoweit geschuldet wird, als es durch Einnahmen aus der Stromeinspeisung begleichen werden kann. Aus dem EU-Recht folgt, dass die Soll-Besteuerung nicht dergestalt einzuschränken ist, dass der Unternehmer nur bereits fällige Entgeltansprüche zu versteuern hat.

Der Generalunternehmer musste also für 2011 85.500 € (19 % auf 450.000 €) Umsatzsteuer abführen, obwohl er für die zugrundeliegende Leistung nur 77.350 € vereinnahmt hatte.

Grundsatzurteil

Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen sind steuerpflichtig

Manche Spekulanten haben mit Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum **erhebliche Kursgewinne** eingefahren. Ein solcher Fall hat den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt: Der Kläger hatte Kryptowährungen privat erworben, getauscht und wieder veräußert. Den daraus 2017 erzielten Gewinn (insgesamt 3,4 Mio. €) unterwarf das Finanzamt der Einkommensteuer.

Der BFH hat die Steuerpflicht bestätigt: Veräußerungsgewinne, die ein Spekulant innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen erzielt, müssen als **privates**

Veräußerungsgeschäft versteuert werden. Nach Ansicht des BFH stellen virtuelle Währungen (Currency oder Payment Token) ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne der Regelungen zu privaten Veräußerungsgeschäften dar. Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weit zu fassen. Er beinhaltet neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerzahler etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbständigen Bewertung zugänglich sind. Laut BFH erfüllen virtuelle Währungen diese Voraussetzungen.

Bitcoin, Ethereum und Monero sind wirtschaftlich betrachtet als Zahlungsmittel anzusehen. Sie werden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, haben einen Kurswert und können für direkt zwischen Beteiligten abzuwickelnde Zahlungsvorgänge verwendet werden. Technische Details virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut nicht von Bedeutung. Erfolgen Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der Token innerhalb eines Jahres, unterliegen daraus erzielte Gewinne oder Verluste daher im Ergebnis der Besteuerung.

Hinweis: Die realisierten Wertzuwächse sind demnach genau wie beim Verkauf von Goldbarren, Oldtimern oder Kunstwerken als „sonstige Einkünfte“ zu versteuern. Unerheblich ist, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Coins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird. Da sich der Gewinn aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungskosten und der Veräußerungskosten errechnet, sollten Anleger Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge unbedingt dokumentieren (z.B. in einem Transaktionstagebuch).

Steuertipp

Wann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende die Steuerlast senkt

In Deutschland sind 2,6 Mio. Eltern alleinerziehend - 22 % aller Familien mit Kindern. Alleinerziehende stehen vor der Herausforderung, ihren Alltag mit Kind allein zu meistern, und viele von ihnen kommen trotz Erwerbstätigkeit finanziell nur schlecht über die Runden. Der Gesetzgeber greift Alleinerziehenden durch einen einkommensteuerermindernden Entlastungsbetrag unter die Arme. Ein Anspruch darauf besteht, wenn zum Haushalt des Alleinerziehenden mindestens ein Kind gehört, für das ihm Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 beträgt der Entlastungsbetrag

jährlich 4.260 €. Er erhöht sich ab dem zweiten Kind um jährlich 240 € pro Kind.

Hinweis: Der Freibetrag wird vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Bei einem Steuersatz von 30 % und einem Kind ergibt sich eine Steuerersparnis von 1.278 € pro Jahr - dies entspricht einer monatlichen Entlastung von rund 106 €.

Wohnen **andere volljährige Personen** (z.B. ein neuer Lebenspartner) mit im Haushalt des Alleinerziehenden, darf der Entlastungsbetrag nicht in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme gilt aber, wenn diese Person ein leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind ist, für das dem Alleinerziehenden ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Wenn Eltern sich trennen bzw. scheiden lassen, organisieren sie die Kinderbetreuung mitunter nach dem **Wechselmodell**, so dass das Kind abwechselnd (z.B. wochenweise) bei Mutter und Vater lebt. Auch wenn bei diesem Wechselmodell die Kinderbetreuung hälftig auf die Eltern aufgeteilt wird, kann nur einer den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beantragen. Die Eltern müssen dann untereinander regeln, wer entlastet werden soll. Treffen sie diesbezüglich keine Entscheidung, erhält derjenige den Entlastungsbetrag, an den das Kindergeld ausgezahlt wird.

Einzeln oder zusammen veranlagte Ehegatten bzw. Lebenspartner können den Entlastungsbetrag auch im Jahr der Trennung bzw. Eheschließung **zeitanteilig** in Anspruch nehmen, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags erfüllt sind.

Hinweis: Arbeitnehmer können den Entlastungsbetrag für das erste Kind durch einen Wechsel in die Steuerklasse II beim Finanzamt beantragen. In diesem Fall wird der Lohnsteuererhalt reduziert. Für den Erhöhungsbetrag ab dem zweiten Kind muss allerdings zusätzlich ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung ausgefüllt werden. Wer in Steuerklasse I bleibt, erhält zwar im Wege der Lohnabrechnung keine Entlastung, kann den Entlastungsbetrag aber später über die Einkommensteuererklärung (Anlage Kind) beantragen. Den Weg über die Steuererklärung müssen auch alle anderen gehen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.

Mit freundlichen Grüßen